



Für den Bereich des in 3910 Zwettl, Weitraer Straße 17, situierten Amtsgebäudes, welcher dem Bezirksgericht Zwettl (in Folge: Bezirksgericht) zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen ist, ergeht nachstehende

HAUSORDNUNG

1. Der Wirkungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf alle Personen, die sich im Bezirksgericht aufhalten. Diese haben den Anordnungen der hiezu befugten Sicherheitsorgane unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls der Zutritt verweigert bzw. die Person des Bezirksgerichtes verwiesen wird. Diese Person ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

2. Das Hausrecht für den Bereich des Bezirksgerichtes wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes in seiner Abwesenheit von einem weiteren Richter des Bezirksgerichtes oder einem weiteren Bediensteten ausgeübt.

3. Die Ausübung der Sitzungspolizei während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Rechtsprechungsorgan. Dies gilt ab Betreten des Verhandlungssaales.

4. Der Zutritt zum Bezirksgericht ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hiedurch nach Maßgabe nachstehender Anordnungen nicht eingeschränkt.

5. Es ist streng untersagt, Waffen sowie Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude zu gefährden geeignet sind, in das Bezirksgericht mitzubringen. Bewaffneten Personen wird der Zutritt verweigert. Ausgenommen hiervon sind lediglich öffentlich Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes (zB Exekutivbeamte) und Bedienstete, die hierfür eine gesonderte Genehmigung des Vorsteher des Bezirksgerichtes vorweisen.

Vom Sicherheitsdienst abgenommene Waffen und sonstige Gegenstände können nur während der Amtsstunden dort wieder abgeholt werden; nach dieser Zeit ist eine Ausfolgung erst am nächstfolgenden Tag wieder möglich.

6. Es ist untersagt, Tiere oder Haustiere ohne Genehmigung in das Bezirksgericht mitzubringen. Ausgenommen davon sind Behinderten-, Blinden- oder Diensthunde.

7. Der gemäß Punkt 2. das Hausrecht Ausübende kann kurzfristig zeitlich beschränkte zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anordnen, die auch mit einer Beschränkung des Zuganges zum Bezirksgericht verbunden sind. Diese Maßnahmen können ua. sein:

- a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen zum Bezirksgericht und Verweigerung ebensolcher aus diesem (Hausverbot).
- c) Berechtigung des Zuganges zum Bezirksgericht (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweisleistung und nach Hinterlegung eines Ausweises.
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonaufzeichnungen samt dem Verbot des Einbringens solcher Apparate.

Ausgenommen von den Punkten a) – c) sind im Hause beschäftigte und persönlich bekannte Bedienstete oder Justizbedienstete, Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsanwärter, Notare/Notariatskandidaten, Patentanwälte/Patentanwaltsanwärter, Verteidiger sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher, welche sich mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine Waffe bei sich zu haben. Diese sind ohne Personen- und Gepäckkontrolle passieren zu lassen, wenn nicht im Einzelfall – aus welchen Gründen immer – eine genaue Kontrolle angezeigt ist.

8. Als Hauseingang steht ausschließlich der von der Weitraerstraße aus in das Amtsgebäude führende Eingang zur Verfügung.

9. Sämtliche Nebeneingänge sind stets dermaßen verschlossen zu halten, dass kein unberechtigter Zutritt von Außen erfolgen kann. Bei Verlassen eines für die Dienstverrichtung zugewiesenen Raumes nach Beendigung des Dienstes sind sämtliche Fenster zu schließen, der Raum abzusperren und alle Beleuchtungskörper und sonstigen Elektrogeräte im Raume, insbesondere Computer, vollständig auszuschalten.

Orientierungspläne sind auf den Gängen zu finden.

Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen diese Hausordnung sind unverzüglich dem Vorsteher bzw. seinen Stellvertretern zu melden.

10. Das Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ist zu beachten.